

## Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen zur konsequenten Umsetzung des Verbots sexistischer Plakatwerbung

Wieder einmal ist jetzt (seit Oktober) am Kronenplatz/Ecke Paradiesstrasse gross am Hochhaus Werbung für das Bordell Holly Jones zu sehen. Der Kronenplatz ist ein vielbegangener Platz, insbesondere führt der Schulweg vieler Schülerinnen und Schüler dort vorbei.

Werbung, die ein Geschlecht diskriminiert, in dem sie die Würde der Frau oder des Mannes herabsetzt, ist unlauter. Sie sollte öffentlich nicht aufgehängt werden dürfen.

Das Merkblatt für die Benützung der 7 Plakatanschlagstellen der Gemeinde Binningen regelt den Punkt der Unzulässigkeit wie folgt:

### 3. Unzulässige Plakate

*Im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohls sind Ankündigungen untersagt, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit stören*

*Untersagt sind insbesondere Plakate*

- die Werbung für Alkohol- oder Tabak beinhalten
- welche „sexistische“ Darstellungen zeigen
- etc.

Dieses Merkblatt gilt aber nur für die offiziellen Plakatanschlagstellen, und nicht für die Plakatierung auf dem übrigen Gemeindegebiet (vor allem auch nicht bei privaten Plakatierstellen).

**Damit sexistische Werbung auf dem ganzen Gemeindebann untersagt werden kann, wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, in welcher Form und mit welchen Mitteln das Verbot sexistischer Werbung erreicht werden kann.**

**Insbesondere ist dabei auch die Werbung auf privatem, einsehbar Grund zu berücksichtigen (vgl. dazu das Reklamereglement von Reinach<sup>1</sup>) und allenfalls sind Anpassungen der Verträge mit Plakatierfirmen zu prüfen (vgl. dazu das Beispiel der Stadt Zürich)<sup>2</sup>.**

Binningen, 15.11.15

Gabriela Vetsch  
Rahel Bänziger

<sup>1</sup> § 5 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 8. Mai 2006, SGS 481.12; Verordnung über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 22. August 2006; vgl. [www.reinach-bl.ch](http://www.reinach-bl.ch)

<sup>2</sup> In Zürich gibt es ein explizites Verbot sexistischer Werbung im Vertrag mit den Plakatierfirmen (APG und Plakanda):

"Geschlechter diskriminierende Werbung liegt dann vor, wenn Frauen oder Männer als Objekt von Unterwerfung, Untertänigkeit oder Ausbeutung dargestellt werden; sie visuell oder verbal herabgewürdigt werden; die Werbung vermittelt, dass die abgebildeten Personen - wie das Produkt - zu kaufen seien; abgebildete Personen oder die Art ihrer Darstellung keinen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt haben; Personen respektive Teile ihres Körpers als reiner Blickfang verwendet werden bzw. ihre Sexualität vermarktet wird."

